

**Satzung
der Stadt Lüdenscheid
über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte
vom _____**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte.
- (3) Mehrere Benutzer einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann.

§ 2

**Gebührenberechnung für
die Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Gebühr in den Obdachlosenunterkünften richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (2) Gemeinschaftsflächen sind die für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Sanitärräume. Erfolgt in einer abgeschlossenen Wohnung keine Familienbelegung, sondern eine Sammelbelegung mit Einzelpersonen, sind auch Flure und Küchen Gemeinschaftsflächen.
- (3) Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der insgesamt nutzbaren Gemeinschaftsfläche durch die Summe der Wohnfläche der Wohneinheiten, die die Gemeinschaftsfläche nutzen, multipliziert mit der zugewiesenen reinen Wohnfläche, ermittelt.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Monat in den einzelnen Obdachlosenunterkünften:

Leifringhauser Str. 1, 3 und 5	16,83 €
Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung	1,05 €
Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung	1,73 €

- (5) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so

werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeder für sich berechnet. Bei der Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Obdachlosenunterkunft.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird am dritten Tage nach der erstmaligen Benutzung oder der Bereitstellung der Obdachlosen- oder Sammelunterkunft und im übrigen am dritten Tag jeden Monats im voraus für den laufenden Monat fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte und die Sammelunterkunft Operbeckstr. 2, 58515 Lüdenscheid vom 23.01.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den _____

Der Bürgermeister

Dzewas